



Informationen für Unternehmen, die sich für die Miniregelung für eine einzige Anlaufstelle (MOSS) anmelden

Zusätzliche Leitlinien – Prüfung der MOSS-Daten

Neue Regeln – gültig ab 1. Januar 2015

Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronische Dienste für Verbraucher **werden in dem Land besteuert, in dem der Kunde ansässig ist** (im Folgenden „Mitgliedstaat des Verbrauchs/Verbrauchsmitgliedstaaten“).

Unternehmen können ein Land als „Mitgliedstaat der Identifizierung“, also als **einzigste Anlaufstelle** für MwSt-Identifikation, Abgabe von MwSt-Erklärungen und Entrichtung der in allen Verbrauchsmitgliedstaaten geschuldeten Mehrwertsteuer bestimmen. Die Transaktionen laufen über eine Website im Mitgliedstaat der Identifizierung.

Damit sich Unternehmen so einfach wie möglich bei MOSS anmelden und das System reibungslos nutzen können, wird der oben erwähnte praktische Leitfaden durch Leitlinien zur Prüfung der MOSS-Daten ergänzt. Diese richten sich insbesondere an KMU und Unternehmen außerhalb der EU.

Leitlinien für Prüfungen

Über MOSS werden MwSt-Erklärungen für mehrere Verbrauchsmitgliedstaaten eingereicht. Daher ist es wichtig für die nationalen Steuerbehörden, sich über folgende Punkte zu einigen:

- beste Art der **Kontaktaufnahme** mit den Unternehmen im Rahmen einer Prüfung
- beste Methode zur **Bereitstellung der** im Rahmen der Prüfung **erforderlichen Informationen.**

Zu diesem Zweck haben wir einige Leitlinien für die Prüfung und Kontrolle entwickelt. *Dabei handelt es sich nur um Empfehlungen, die weder verbindlich sind noch nationale Vorschriften ersetzen.*

Welche Länder der Anwendung der jeweiligen Leitlinie zugestimmt haben, ist der entsprechenden Liste zu entnehmen.

Kontaktaufnahme mit Steuerpflichtigen im Rahmen einer Prüfung

- a. Der **erste Kontakt** mit Steuerpflichtigen sollte soweit möglich **über den Mitgliedstaat der Identifizierung** erfolgen. Nach der ersten Kontaktaufnahme ist die weitere Vorgehensweise von Fall zu Fall abzustimmen, da ein **direkter Kontakt zwischen dem Mitgliedstaat des Verbrauchs und dem betreffenden Unternehmen** unter bestimmten Umständen sinnvoll sein kann.

Die obige Empfehlung berührt nicht das Recht der zuständigen Steuerbehörde im Mitgliedstaat des Verbrauchs, direkt Kontakt mit dem Steuerpflichtigen aufzunehmen, um die in Artikel 63 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 967/2012 aufgeführten Informationen einzuholen. Unter bestimmten Umständen kann eine direkte Kontaktaufnahme zwischen Mitgliedstaat und Unternehmen sogar unumgänglich sein (etwa bei Rückfragen zu bereits empfangenen Daten).

Länder, die diese Empfehlung anwenden werden:

BE, BG, DK, EE, ES, FI, HR, IE, LT, LU, LV, NL, PL, PT, RO, SE, SI, UK.

- b. Der Mitgliedstaat der Identifizierung sollte Steuerpflichtige, die dort für das EU-System registriert sind, nach den landesüblichen Verfahren kontaktieren. Steuerpflichtige, die dort nicht für das EU-System registriert sind, sollten per E-Mail kontaktiert werden.

Länder, die diese Empfehlung anwenden werden:

BE, BG, CZ, DK, EE, ES, HR, HU, IE, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK.

- c. Kontakte zwischen dem Mitgliedstaat des Verbrauchs und dem Steuerpflichtigen sollten über die vom Steuerpflichtigen angegebene E-Mail-Kontaktadresse aufgenommen werden (gilt für Unternehmen in und außerhalb der EU). Da es sich um ein elektronisches System handelt und die wichtigste Kontaktinformation die E-Mail-Adresse der betreffenden Person ist, sollte diese für die Kontaktaufnahme verwendet werden, wenn der Steuerpflichtige nicht im Kontakt aufnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist.

Länder, die diese Empfehlung anwenden werden:

BE, BG, CZ, DK, EE, ES, HR, HU, IE, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SE, SI, SK, UK

Anforderung von Informationen von Händlern im Rahmen einer Prüfung


- d. Steuerpflichtige und Steuerbehörde sollten sich je nachdem, welche elektronischen Mittel beiden Seiten zur Verfügung stehen, über die Art des Informationsaustauschs einigen.

Eine Möglichkeit ist die Verwendung einer Standarddatei für MOSS (SAF-MOSS) im XML-Format.

Die Mitgliedstaaten akzeptieren dieses Format (in XML), wenn ein Unternehmen die angeforderten Informationen auf diese Weise übermitteln möchte.

Länder, die diese Empfehlung anwenden werden:

AT, BE, BG, CZ, DK, EE, ES, FI, HR, HU, IE, LT, LU, MT, NL, PL, PT, SE, SI, SK, UK

 *Die SAF-MOSS-Datei kann zu gegebener Zeit von dieser Website heruntergeladen werden. Sie wird auf Grundlage der Informationen erstellt, die die Unternehmen nach Artikel 63 Buchstabe c der Verordnung EU Nr. 967/2012 beibringen müssen.*